



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Arbeitsschutz

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Stand: Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes	3
Arbeitsstätten	5
Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen	6
Gefahrstoffe	7
Biologische Arbeitsstoffe	8
Physikalische Agenzien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Künstliche optische Strahlung	9
Produktsicherheit	10
Anhang I – Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und zugehörige Einzelrichtlinien	11
Anhang II - Informationsangebote zum technischen Arbeitsschutz nach Themen	12
Anhang III - Informationsangebote zum technischen Arbeitsschutz nach Stellen	13
Anhang IV - Abkürzungsverzeichnis zum Recht des technischen Arbeitsschutzes	14

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes

Das Recht des technischen Arbeitsschutzes ist sehr weitgehend europäisch geprägt. Dabei ist zu beachten, dass auf EU-Ebene gemäß Artikel 153 AEUV¹ für den Arbeitsschutz nur Mindestbestimmungen festgelegt werden. Weitergehende Anforderungen in den Mitgliedstaaten sind somit möglich. In diesem Bereich ist daher eine vollständige Harmonisierung des EU-Rechts nicht gegeben.

Für das EU-Arbeitsschutzrecht ist die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie [89/391/EWG](#) der zentrale Rechtsakt, der mit Einzelrichtlinien zu spezifischen Regelungsgebieten umgesetzt ist, s. Anhang I². Gemäß Beschluss des Rates 2003/C 218/01, Art. 2, unterstützt der [Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#) die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sämtlicher Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Basis des deutschen Arbeitsschutzrechts ist das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)), das die europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG umsetzt. Die unter dem ArbSchG erlassenen Verordnungen setzen vornehmlich die Einzelrichtlinien unter der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie um. Dazu gehören einige zentrale [Verordnungen](#), die auf den folgenden Seiten näher erläutert werden:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV).

Die Bestimmungen dieser Verordnungen werden durch Technische Regeln konkretisiert. Aufgrund der Vermutungswirkung, die mit den Technischen Regeln verbunden ist, kann ein Arbeitgeber, der diese einhält, davon ausgehen, dass er die Anforderungen der jeweiligen Verordnung erfüllt. Hiermit verbunden ist eine Beweislastumkehr. Es steht dem Arbeitgeber frei, andere Maßnahmen als in einer Technischen Regel vorgegeben zu treffen, sofern damit das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird. Der Arbeitgeber übernimmt dann jedoch hierfür die Verantwortung und muss der Vollzugsbehörde auf Nachfrage die Wirksamkeit seiner Maßnahmen hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele des betreffenden Rechtsakts darlegen. Bei der Ermittlung der Technischen Regeln lässt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Ausschüssen beraten (u. a. [ABS](#), [ABAS](#), [AGS](#), [ASTA](#)), die in der jeweiligen Verordnung näher bestimmt werden.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bis 30.11.2009 Art. 137 EG-Vertrag

² Eine Übersicht über das einschlägige Arbeitsschutzrecht auf EU- und deutscher Ebene bietet die Generaldirektion [Beschäftigung und Soziales](#) der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus sind u. a. folgende **Rechtsakte** für den technischen Arbeitsschutz in Deutschland von Bedeutung:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- PSA-Benutzungsverordnung (Benutzung persönlicher Schutzausrüstung, PSA-BV)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (ArbMedVV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
 - Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)
 - Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. ProdSV)
 - Gasverbrauchseinrichtungs-Verordnung (7. ProdSV)
 - Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV)
 - Maschinenverordnung (9. ProdSV)
 - Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV)
 - Aufzugsverordnung (12. ProdSV)
 - Aerosolpackungsverordnung (13. ProdSV)
 - Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)

Arbeitsstätten

Europäische Rechtsgrundlagen: Richtlinie [89/654/EWG](#) vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Deutsche Umsetzung: Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß ArbStättV ermittelt der Ausschuss für Arbeitsstätten ([ASTA](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [ASR](#)

Erläuterung: Ziel der Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 war es, die Handhabbarkeit der Verordnung für die Betriebe zu verbessern und die Spielräume für an die betrieblichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen zu erweitern. Daher wurde auf die Festlegung von konkreten Maßzahlen und Maßnahmen weitgehend verzichtet, anstelle dessen wurden allgemeine Schutzziele festgelegt. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben soll damit die Erfüllung ihrer Pflichten für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erleichtert werden. Zudem wurde das Verfahren für die Erarbeitung des untergesetzlichen Regelwerks neu geregelt.

Der Arbeitgeber trägt mit der Flexibilisierung der Anforderungen eine größere Verantwortung als bisher und es wird ihm mehr Sachverstand abverlangt. Er muss prüfen, ob die von ihm gewählte Arbeitsschutzmaßnahme die Schutzziele der Verordnung erfüllt, sodass keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht.

Weiterführende Informationsquellen

- LASI [LV 40](#) „Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung“
- LASI [LV 41](#) „Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- LASI [LV 16](#) „Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter“

Betriebssicherheit - Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2009/104/EG](#) vom 16.09.2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Deutsche Umsetzung: Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß BetrSichV ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRBS](#)

Erläuterung: Im EU-Recht sind die Regelungen zu Beschaffenheit und Benutzung von Arbeitsmitteln strikt getrennt. Durch die im Jahr 2004 erfolgte Neuordnung des deutschen Rechts zur Anlagen- und Betriebssicherheit wurde diese Trennung für das deutsche Recht nachvollzogen. Die BetrSichV deckt die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ab. Sie enthält ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Eine novellierte Fassung der BetrSichV trat am 01.06.2015 in Kraft.

Weiterführende Informationsquellen

- Zur Novelle 2015: [Synopsis](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Unterstützung für die erforderlichen Änderungen in der betrieblichen Praxis
- LASI [LV 10](#) „Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen“
- LASI [LV 35](#) „Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung“
- LASI [LV 37](#) „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“
- LASI [LV 38](#) „Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre“
- LASI [LV 44](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV für entzündliche Flüssigkeiten“
- LASI [LV 47](#) „Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe“
- LASI [LV 49](#) „Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 BetrSichV“
- Technische Regeln für Anlagensicherheit ([TRAS](#)) der Kommission für Anlagensicherheit ([KAS](#)), [Berichte und Leitfäden](#) der KAS

Gefahrstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2009/148/EG](#) vom 30.11.2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie [2004/37/EG](#) vom 29.04.2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Richtlinie [98/24/EG](#) vom 07.04.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [1999/92/EG](#) vom 16.12.1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Weitere internationale Rechtsgrundlagen: ILO-Übereinkommen Nr. [170](#).

Deutsche Umsetzung: Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß GefStoffV ermittelt der Ausschuss für Gefahrstoffe ([AGS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRGS](#)

Erläuterung: Die Gefahrstoffverordnung enthält Vorschriften zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und insbesondere Regelungen zum stofflichen Arbeitsschutz bei Herstellung und Verwendung von Gefahrstoffen, einschließlich Lagerung, Entsorgung und innerbetrieblichem Transport. Ein zentrales Element ist die Gefährdungsbeurteilung, die grundsätzlich vor jeglicher Verwendung von Gefahrstoffen durchzuführen ist. In ihr sind die Gefährdungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung als auch bei möglichem, nicht auszuschließendem Fehlgebrauch bzw. Betriebsstörungen zu berücksichtigen. Das Gefahrstoffrecht ist eng mit der EU-Stoffpolitik verzahnt, s. REACH-Verordnung (EG) Nr. [1907/2006](#) und CLP-Verordnung (EG) Nr. [1272/2008](#).

Weiterführende Informationsquellen

- Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen ([SCOEL](#))
- Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund-Länder [GSBL](#)
- Gefahrstoffdatenbank der Länder [GDL](#)
- LASI [LV 45](#) „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“
- Stoffdatenbank [GESTIS](#) des berufsgenossenschaftlichen Gefahrstoffinformationssystems
- Gefahrstoffinformationssystem [GISCHEM](#) der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
- Gefahrstoffinformationssystem [GISBAU](#) der Berufsgenossenschaft Bau
- European Standard Phrases Catalogue [EuPhraC](#) zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#))

Biologische Arbeitsstoffe

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2000/54/EG](#) vom 18.09.2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie [2010/32/EU](#) vom 10.05.2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

Deutsche Umsetzung: Biostoffverordnung ([BioStoffV](#)). **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß BioStoffV ermittelt der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ([ABAS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung.

Technische Regeln: [TRBA](#)

Erläuterung: Es gibt eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe³ hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden. Aufgabe des Arbeitgebers ist es, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu treffen. Kernvorschrift der BioStoffV sind die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, die die Anforderungen des § 5 ArbSchG für den Bereich der biologischen Einwirkungen untersetzen. Ein wichtiges Instrumentarium ist dabei das Schutzstufensystem, das dem Arbeitgeber insbesondere bei gezielten Tätigkeiten die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erleichtert, da die Schutzstufe mit der Risikogruppe des verwendeten Mikroorganismus korrespondiert. Bei nicht gezielten Tätigkeiten, bei denen Mischexpositionen mit verschiedenen biologischen Arbeitsstoffen in wechselnder Zusammensetzung und Konzentration vorliegen, ist die Schutzstufenzuordnung komplexer.

Weiterführende Informationsquellen

- LASI [LV 23](#) Leitlinien zur Biostoffverordnung

³ Alle Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter, die beim Menschen Infektionen hervorrufen können oder die sensibilisierende oder toxische Eigenschaften besitzen. Darüber hinaus werden auch Endoparasiten (Parasiten, die im Menschen leben) sowie die Erreger von BSE/TSE erfasst.

Physikalische Agenzien - Vibrationen, Lärm, Elektromagnetische Felder, Künstliche optische Strahlung

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2002/44/EG](#) vom 25.06.2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)

Richtlinie [2003/10/EG](#) vom 06.02.2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Richtlinie [2013/35/EU](#) vom 26.06.2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

Richtlinie [2006/25/EG](#) vom 05.04.2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)

Weitere internationale Rechtsgrundlagen: ILO-Übereinkommen [Nr. 148](#).

Deutsche Umsetzung: Die [LärmVibrationsArbSchV](#) (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) setzt die Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG um. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung ([OStrV](#)) setzt die Richtlinie 2006/25/EG um. Umsetzungsfrist für die Richtlinie zu elektromagnetischen Feldern [2013/35/EU](#) ist der 01.07.2016. **Ausschuss für die Regelsetzung:** Gemäß [LärmVibrationsArbSchV](#) und [OStrV](#) ermittelt der Ausschuss für Betriebssicherheit ([ABS](#)) die Technischen Regeln zu deren Konkretisierung. **Technische Regeln:** [TRLV](#) zur **Untersetzung der LärmVibrationsArbSchV**, [TROS](#) zur **Untersetzung der OStrV**

Erläuterung: Mit der [LärmVibrationsArbSchV](#) soll Lärmschwerhörigkeit und Gesundheitsschäden durch Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen begegnet werden. Vibrationen können bei längerer Exposition schwere Muskel- und Skelett-Erkrankungen sowie neurologische Störungen und Gefäßerkrankungen auslösen. Optische Strahlung aus künstlichen Quellen (z. B. Laser oder UV-/IR-Strahlung) kann zu ernsthaften Augen- und Hautschäden führen.

Weiterführende Informationsquellen

- Lärm: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#))
- Vibrationen: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam ([LIAA](#)), [Handbuch](#) Ganzkörpervibration der Europäischen Kommission
- Elektromagnetische Felder: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#)), [Informationsbrochure](#) (Technische Regeln Laserstrahlung) des BMAS
- Künstliche optische Strahlung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))

Produktsicherheit

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie [2001/95/EG](#) vom 03.12.2001 über die allgemeine Produktsicherheit. Diese Richtlinie ist für spezielle Regelungsbereiche mit 19 Einzelrichtlinien umgesetzt.

Deutsche Umsetzung: Produktsicherheitsgesetz ([ProdSG](#)), zur deutschen Umsetzung der Einzelrichtlinien s. [BAuA](#). **Ausschuss für die Regelsetzung im nicht-harmonisierten Bereich:** Ausschuss für Produktsicherheit ([AfPS](#))

Erläuterung: Da eine Vielzahl von Produkten, Geräten und Anlagen im Arbeitsleben Verwendung findet, ist deren technische Sicherheit von entscheidender Bedeutung für den Arbeitsschutz. Zentrale Rechtsvorschrift in diesem Bereich ist in Umsetzung der EU-Produktsicherheitsrichtlinie [2001/95/EG](#) das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) vom 08.11.2011, das am 01.12.2011 in Kraft trat. Mit dem Inkrafttreten des ProdSG wurde das vorherige GPSG an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Das ProdSG stellt die zentrale Vermarktungs- und Sicherheitsvorschrift für Produkte dar und gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Grundsätzlich müssen der durch EU-Recht geregelte harmonisierte Bereich und der nicht harmonisierte Bereich unterschieden werden. Im harmonisierten Bereich verweist das ProdSG in § 3 Abs. 1 auf die entsprechenden Rechtsverordnungen, mit denen die jeweilige europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde. Die in den Verordnungen geregelten Anforderungen zur Bereitstellung von Produkten sind grundlegend und abstrakt gefasst. Zur Konkretisierung werden harmonisierte Normen mit Vermutungswirkung herangezogen. Dieses Konzept wird in § 3 Abs. 2 auf den nicht harmonisierten Bereich übertragen. Hier wird die Vermutungswirkung von Normen ausgelöst, die vom AfPS ermittelt und von der BAuA veröffentlicht werden.

§ 7 regelt die CE-Kennzeichnung von Produkten. Das CE-Kennzeichen ist ein Pflichtkennzeichen, das deutlich macht, dass ein Produkt der einschlägigen Binnenmarktrichtlinie entspricht und somit frei im Binnenmarkt gehandelt werden darf. Das GS-Zeichen hingegen ist ein freiwilliges Zeichen, das einem Hersteller auf Antrag von einer GS-Stelle zuerkannt werden kann (s. Abschnitt 5 ProdSG).

Weiterführende Informationsquellen

- Europäische Kommission zur Revision des [New Legislative Framework](#)
- „[Blue Guide](#)“ der Europäischen Kommission
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Produktsicherheitsportal ([BAuA](#))
- Bundesinstitut für Risikobewertung ([BfR](#))
- Bundesministerium der Finanzen ([Zoll](#))
- Europäische Kommission ([RAPEX](#))
- European Market Surveillance System ([ICSMS](#))

Anhang I

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie und zugehörige Einzelrichtlinien

Arbeitsschutzrahmenrichtlinie: [89/391/EWG](#), Änderung: [2007/30/EG](#)

1. Arbeitsstätten

Arbeitsstätten allgemein: [89/654/EWG](#)

Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen: [92/57/EWG](#)

Schutzgeräte und -systeme in explosionsgefährdeten Bereichen: [94/9/EG](#)

Mineralgewinnende Industrie

Bohrungen – on-shore und off-shore [92/91/EWG](#)

Gewinnen oder Aufsuchen von Mineralen über oder unter Tage: [92/104/EWG](#)

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf See:

Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen: [93/103/EG](#)

Ärzte an Bord, Unterrichtung, medizinische Versorgung, Gegenmittel [92/29/EWG](#)

2. Arbeitsmittel

Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel: [89/655/EWG](#) (aktualisiert durch [95/63/EG](#))

Hochgelegene Arbeitsplätze (Leitern usw.): [2001/45/EG](#)

Manuelle Handhabung von Lasten: [90/269/EWG](#)

PC-Bildschirme: [90/270/EWG](#)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung: [92/58/EWG](#)

Persönliche Schutzausrüstung

Bewertung, Auswahl und ordnungsgemäße Verwendung: [89/656/EWG](#)

Bedingungen für das Inverkehrbringen: EU-Verordnung [2016/425](#)

3. Arbeitnehmerkategorien

Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende: [92/85/EWG](#)

Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis: [91/383/EWG](#)

Jugend: [94/33/EG](#)

4. Spezifische Risiken

Physikalische Agenzien

Elektromagnetische Felder: [2013/35/EU](#)

Mechanische Vibrationen: [2002/44/EG](#)

Lärm: [2003/10/EG](#)

Künstliche optische Strahlung: [2006/25/EG](#)

Ionisierende Strahlung: [96/29/Euratom](#)

Explosionsfähige Atmosphären: [1999/92/EWG](#)

Chemische Agenzien, Biologische Arbeitsstoffe

Chemische Arbeitsstoffe: [98/24/EG](#)

Karzinogene oder Mutagene: [2004/37/EG](#)

Asbest: [2009/148/EG](#)

Biologische Arbeitsstoffe: [2000/54/EG](#)

⁴ Rechtsform: EU-Richtlinie, falls nicht „EU-Verordnung“ explizit angegeben

Anhang II

Informationsangebote zum technischen Arbeitsschutz nach Themen

Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung

- [Informationsbroschüre](#) des BMAS

Arbeitsschutzmanagementsysteme

- LASI [LV 21](#) „Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von AMS“
- LASI [LV 22](#) „Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) „Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von AMS für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“

Behördliche Systemkontrolle

- LASI [LV 33](#) „Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle“

Bildschirmarbeit

- LASI [LV 14](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit“

Biozide

- [Informationsportal](#) der Bundesstelle für Chemikalien

Gefährdungsbeurteilung

- BAuA-[Ratgeber](#)

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Marktüberwachung

- LASI [LV 46](#) „Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz “
- LASI [LV 36](#) „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“

CLP, GHS

- [Informationsportal](#) der Bundesstelle für Chemikalien und [Bundeshelpdesk](#)

Lastenhandhabung

- LASI [LV 9](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten“
- LASI [LV 29](#) „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten“

Nanomaterialien

- VCI-BAuA-Leitfaden für den sicheren Umgang mit [Nanomaterialien](#) am Arbeitsplatz

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

- Den Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft vor Gefährdungen durch Passivrauchen regelt die Arbeitsstättenverordnung ([ArbStättV](#)) in § 5 „Nichtraucherschutz“.

Quarzfeinstaub

- [Sozialer Dialog](#) zu Quarzfeinstaub

Sicherheitsdatenblätter

- European Standard Phrases Catalogue ([EuPhraC](#)) zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

Anhang III

Informationsangebote technischen Arbeitsschutz nach Stellen

Internationale Organisationen

- Weltgesundheitsorganisation ([WHO](#))
- Internationale Arbeitsorganisation ([ILO](#))
- Internationale Agentur für Krebsforschung ([IARC](#)), Organisation der WHO

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Generaldirektion [Beschäftigung und Soziales](#) der Europäischen Kommission
- Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([ACSH](#))
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([OSHA](#))
- Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen ([SCOEL](#))
- Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter ([SLIC](#))

Deutschland

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([BMAS](#))
- Beratende Ausschüsse des BMAS ([ABS](#), [ABAS](#), [AGS](#), [ASTA](#))
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([BAuA](#))
- BAuA-[Portal](#) zur Gefährdungsbeurteilung
- Kommission für Anlagensicherheit ([KAS](#))
- Kommission Arbeitsschutz und Normung ([KAN](#))
- Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ([LASI](#))
- Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ([MAK-Kommission](#))
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ([GDA](#))

Unfallversicherungsträger, Verbände und Organisationen

- [Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit](#) ([BASIG](#))
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene ([DGAH](#))
- Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin ([DGAUM](#))
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ([DGUV](#))
- Europäisches Technikbüro der Gewerkschaften ([ETUC](#))
- Fachvereinigung Arbeitssicherheit ([FASIG](#))
- Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. ([GfA](#))
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([IFA](#))
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte ([VDBW](#))
- Verband Deutscher Sicherheitsingenieure ([VDSI](#))
- Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter ([VDGAB](#))

Anhang IV

Abkürzungsverzeichnis zum Recht des technischen Arbeitsschutzes

ABAS	Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe des BMAS
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit des BMAS
ACSH	Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Europäischen Kommission
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe des BMAS
ArbMedVV	Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASTA	Ausschuss für Arbeitsstätten des BMAS
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BG	Berufsgenossenschaft
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BildscharbV	Bildschirmarbeitsverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
CLP	Classification, Labelling and Packaging: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Umsetzung des GHS
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DruckLV	Druckluftverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling - Global harmonisiertes System der UN zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen. Umsetzung in der EU: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LastenhandhabV	Lastenhandhabungsverordnung
MAK	Die DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) erarbeitet Vorschläge für maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) für flüchtige Chemikalien und Stäube, biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT-Werte) bzw. biologische Leitwerte (BLW).
OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Einrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
OstrV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OstrV)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung unter dem ProdSG
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Benutzung persönlicher Schutzausrüstung)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits - Wissenschaftlicher Ausschuss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Arbeitsplatzgrenzwerte
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRLV	Technische Regeln zu Lärm und Vibrationen
TROS	Technische Regeln zu optischer Strahlung